

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Artikel 16 Absatz 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Dossier und Nachschlagewerk

Bibliotalk

Eine Veranstaltung der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich
Bibliothek zur Gleichstellung, Referat von Anu Sivaganesan

Donnerstag, 9. Februar 2017

Zwangsheirat - eine gewaltige Menschenrechtsverletzung



Diese Dokumentation ist geschützt. Jede Art des Vervielfältigens ist untersagt.
Da die Inhalte bis 2017 in einem Entwicklungsprozess für eine Publikation stehen, ist
die Wiedergabe nur mit Bewilligung der Fachstelle Zwangsheirat erlaubt.

Name: _____

Zwangsheiraten - eine gewaltige Menschenrechtsverletzung
Warum dieses Thema?

Leider gibt es auch in der Schweiz Zwangsheiraten und Zwangsehen bei Mädchen und Frauen. Aber auch Jungen und Männer sind betroffen. Bei ihnen ist das im Vergleich jedoch weniger bekannt.

Eine erzwungene Heirat stellt für alle eine grosse Verletzung der eigenen Rechte dar. In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heisst es nämlich:

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Artikel 16 Absatz 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Zwangsheiraten sind in der Schweiz verboten, seit dem 1. Juli 2013 sogar mit einem eigenen Gesetz. Es gibt viele Möglichkeiten, um eine Lösung gegen Zwangsheiraten zu finden. Aber es gibt kein Rezept, das bei allen gleich funktioniert. Darum ist es wichtig, den konkreten Fall genau zu besprechen und beraten.

Bei der Fachstelle Zwangsheirat melden sich durchschnittlich 5 Fälle pro Woche für eine Beratung. Sei es ein geplante, eine vollzogene Zwangsheirat oder eine unmittelbare Drohung, bei vielen Betroffenen konnten langfristig gute Lösungen und Ansätze gefunden werden. Es braucht Mut und (Selbst-)Vertrauen, aber es lohnt sich!

Auf den folgenden Seiten finden sich Hintergrundinformationen zum Thema Zwangsheiraten.

Kompakte Definitionen von Zwangsheirat und Zwangsehe:

Zwangsheirat:

Die Ehe wird gegen den Willen von Braut und/oder Bräutigam unter psychischem und/oder physischem Druck geschlossen.

Zwangsverlobung:

Die betroffenen Personen, auch Minderjährige, werden zur Ehe versprochen und haben keine Möglichkeit, »Nein« sagen.

Zwangsehe:

Die verheirateten Personen sind gezwungen, in der Ehe zu bleiben. Sie haben keine Möglichkeit, sich zu trennen oder scheiden zu lassen («Bleibezwang»).

Arrangierte Heirat:

Die Wahl des zukünftigen Partners ist fremdbestimmt, Braut und Bräutigam haben die Möglichkeit, »Nein« zu sagen.

Informelle Heirat:

„Nicht offizielle“ Verheiratung: kulturelle, traditionelle oder religiöse Formen der Heiraten in der Schweiz.

Zwangsheirat im erweiterten Sinn

Eine Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens eine der betroffenen Personen (Braut oder Bräutigam) sich zur formellen oder informellen* Heirat gezwungen fühlt.

Entweder findet die betroffene Person mit ihrem „nein“ und ihrer Weigerung kein Gehör oder sie wagt es gar nicht erst, sich zu widersetzen, weil sie negative Konsequenzen befürchtet oder weil der/die Verlobte, die Familie oder Verwandte mit unterschiedlichen Mitteln Druck ausüben.

Dazu gehören psychischer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielräume oder andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Verhaltensweisen. Auch Drohungen, Nötigungen, Einsperren oder Entführungen, physische und/oder sexuelle Gewalt kommen in Extremfällen vor. Sozialer oder struktureller Druck spielt bei Zwangsheiraten ebenfalls eine wichtige Rolle.

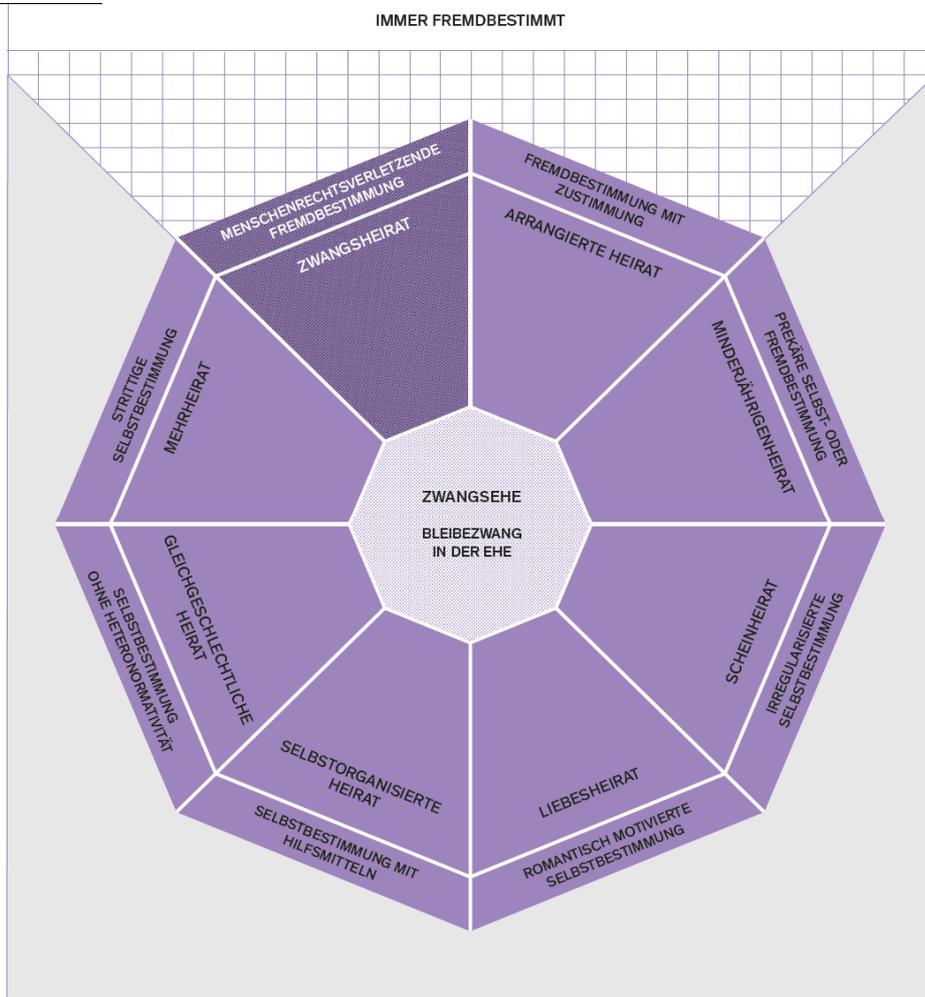
* Informelle Heirat: kulturelle, traditionelle oder religiöse Formen der Vermählung. Kann von der Umgebung der Betroffenen als wichtiger betrachtet werden als die formelle Hochzeit. In der Schweiz gilt das Primat der Ziviltreuung (Art. 97 Abs. 3 ZGB). Eine informelle Heirat darf erst nach der zivilen Trauung stattfinden.

Zwangsehe im erweiterten Sinn

Eine Zwangsehe ist ein Bleibezwang in einer bereits eingegangenen Ehe. Sie liegt dann vor, wenn sich mindestens eine der beiden EhepartnerInnen gezwungen fühlt, die Ehe fortzuführen und sie nicht aufzulösen, weil der/die EhepartnerIn, die Familie oder Verwandte mit unterschiedlichen Mitteln Druck auf den Verbleib in der Ehe ausüben. Ein solcher Bleibezwang kann nach allen Heiratsformen entstehen, beispielsweise auch nach einer selbstorganisierten Vermählung.

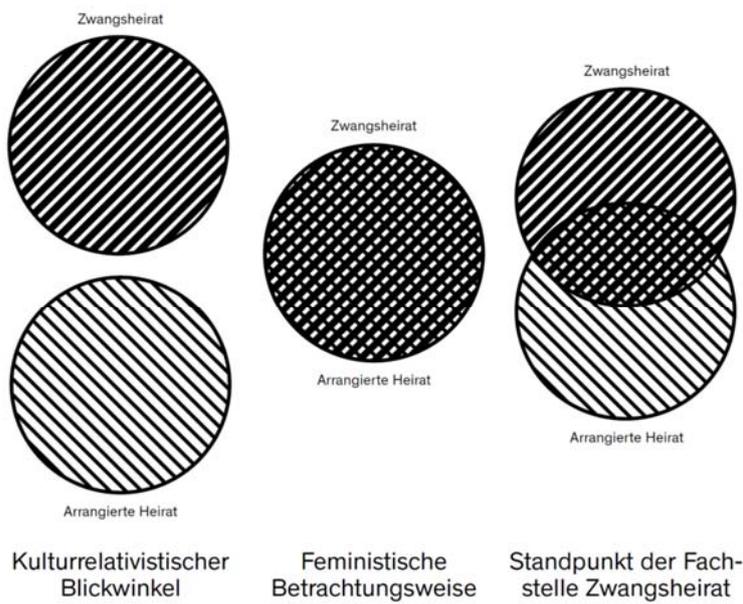
Die betroffenen Personen werden mit unterschiedlichen Mitteln durch ihr Umfeld unter Druck gesetzt, durch die eigene Familie bzw. die des Ehepartners oder durch den/die EhepartnerIn selbst. Sexualisierte und allgemein häusliche Gewalt spielen hier oft eine Rolle. Bei einer Scheinheirat kann sich durch Beweisdruck gegenüber den Behörden ein struktureller Bleibezwang in der Ehe ergeben.

Heiratsformen

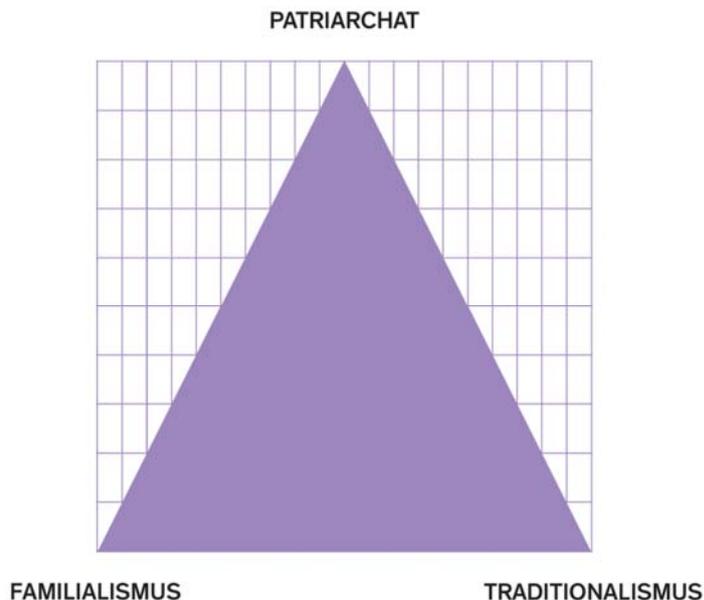


© zwangsheirat.ch

Drei Perspektiven



Ursachen und Zusammenhänge - eine Auswahl:



Quelle & Darstellung: Fachstelle Zwangsheirat

Nur die Herkunft oder die Religionszugehörigkeit als Ursache für Zwangsheirat zu beachten, bedeutet, eine verengende Sicht auf das Thema einzunehmen.

Die Hauptursachen von Zwang bei Heirat und Ehe sind vor allem in komplexen Zusammenhängen von patriarchalen Gesellschaftsstrukturen, übersteigter Orientierung an Familie und erstarrten Traditionen* zu suchen.

* Jede Gesellschaft hat erstarrte Traditionen: Ein schweizerisches Beispiel ist der Kanton Appenzell Innerrhoden, der den Frauen das Stimmrecht bis ins Jahr 1990 nicht zuerkannte. In dem Sinne wurde das allgemeine Stimmrecht (Art. 21. AEMR 1948) missachtet.

Ursachen im Überblick
Religion
Disziplinierung
Heteronormativität (Gegengeschlechtlichkeit)
Vergeschlechtlichung (Geschlechterrollen)
Sexualität
Familienehre
Community Bonding (Gemeinschaftsfessel)
Re-Ethnisierung (Rückzug in die Herkunftsgruppe)
Re-Religionisierung (Rückbesinnung auf Religion)
Re-Traditionalismus (Rückgriff auf starre Tradition)
Diskriminierung
Abgrenzungsstrategie
Desintegration (Fehlende Integration)
Wirtschaftslage
Zuwanderungsstrategien
Einwanderungsabwehr
Transnationalismus (Globale Verflechtung)
Adultismus (Macht der Älteren)

Ursachen und Zusammenhänge

Heiratsbürden

Heirat und Ehe sind grundsätzlich immer von gesellschaftlichen Normen, Werten, Erwartungen des Umfeldes und typischen Lebensentwürfen geprägt.

Heiratsbürden - Normen und Werte in Bezug auf Heirat und Ehe:

- Heteronormativität: Norm der Gegengeschlechtlichkeit
- Alter: siehe «3-Wellen-Modell», zudem sollte in der Partnerschaft die Frau jünger sein als der Mann
- Verengung der Sexualität auf die Ehe
- Ge- und Verbote rund um Endogamie: der/die HeiratspartnerIn muss innerhalb einer eingegrenzten Personengruppe gewählt werden
- Heiratszwang, Zwangsheirat, Zwangsehe, Liebesverbot, Familien- und Generationenkonflikte, Jungfräulichkeitskult, Untersexualisierung, Exogamieverbot, übermässige Kontrolle, häusliche Gewalt, etc.

Zeitpunkte mit Zwangssituationen (bei Frauen „3 Wellen“)

Betreffend Alter: Heiratsbürden für Frauen in 3 Wellen

1. Welle 18 Jahre (Ehemündigkeitsalter in der Schweiz)
2. Welle 23 Jahre (ideales Heiratsalter aus Sicht der Gemeinschaft)
3. Welle 26 Jahre (danach „Übriggebliebene“ oder „alte Jungfer“).



Betroffene von Zwangsheiraten in der Schweiz

„Vom Typ A [Zwangsheiraten] sind mehrheitlich Personen des Balkans, der Türkei sowie aus Sri Lanka betroffen.“

Quelle: Anna Neubauer und Janine Dahinden, in Zusammenarbeit mit Pauline Breguet und Eric Crettaz (2012): «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, S. 49.

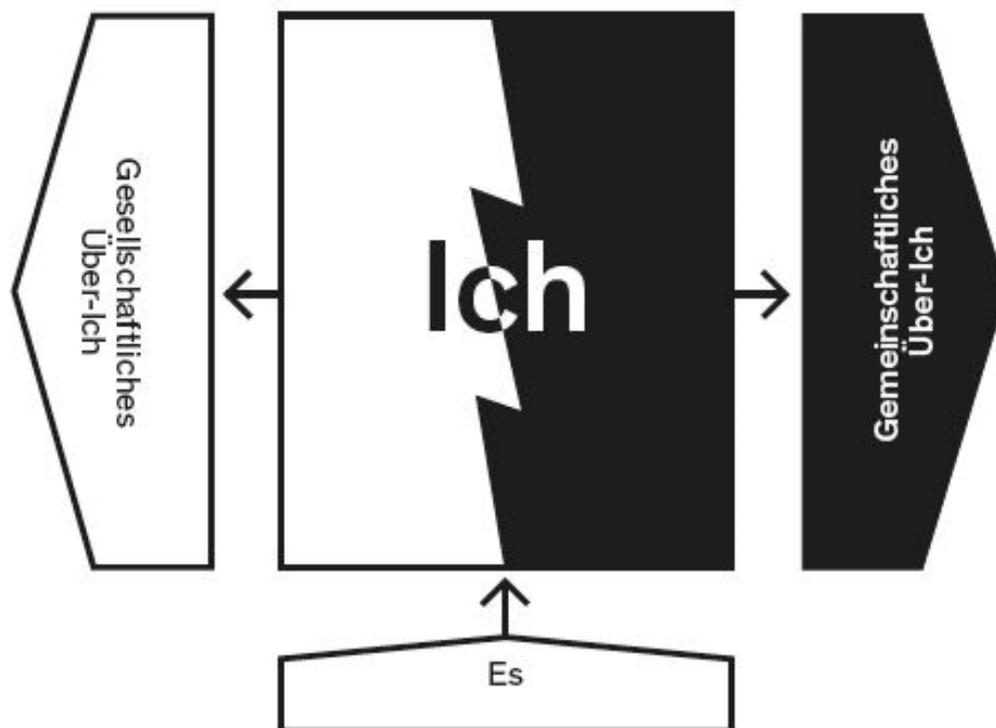
Bipolares Über-Ich im Migrationskontext

In der Mehrheitsgesellschaft und den Herkunftsgemeinschaften von MigrantInnen gelten manchmal entgegengesetzte Moralvorstellungen und Sitten bezüglich Ehe, Sexualität oder Lebensgestaltung.

Dass zwischen den Ansprüchen, Forderungen und Erwartungen der Mehrheit (gesellschaftliches „Über-Ich“) und den eigenen Wünschen und Bedürfnissen („Es“) eine Spannung besteht, gilt als normal. Schon diese Herausforderung ans Individuum („Ich“) ist anspruchsvoll und erfordert eine Realitätskontrolle zwischen dem „Über-Ich“ und dem „Es“.

Bei MigrantInnen kommen jedoch noch die Gebote und Verbote der eigenen Familie (gemeinschaftliches „Über-Ich“) hinzu.

Widersprüchliche Anforderungen setzen junge Menschen mit Migrationshintergrund dem Zwang aus, in unterschiedlichen Welten verschiedene Leben zu führen. Diese Multimoral ist belastend und führt oft zu seelischer Zerrissenheit.



Einflusseffekte

Immigrationseffekt (Herkunftsgesellschaft): Einstellungen, Haltungen, Verhaltensweisen, „Traditionen“, Normen und Werte auch bezüglich verschiedener Gewaltformen werden mitgenommen, manchmal im Migrationskontext auch noch stärker darauf Bezug genommen.

Migrationseffekt (Diaspora): Aus der spezifischen Migrationssituation heraus entstehen neue Bezüge zu Gewalt, die aus dem neuen Kontext resultieren. Bspw. Zunahme von Gewalt an Frauen, weil Spannungen bzgl. Geschlechterrollen und Machtpositionen entstehen.

Auswahl von Migrations- und Herkunftseffekten - mit Überlagerungen

Migrationseffekte	Herkunftseffekte
Re-Traditionalisierung Re-Religionisierung Re-Ethnisierung Re-Kulturalisierung	Sexualkodex und -korsett Jungfräulichkeit
Abgrenzungsstrategie von Mehrheitsgesellschaft oder anderen Minderheitsgesellschaften	«Familienehre» Familienstruktur
Disziplinierung	Adultismus Erwartung von Servilität
Reaktion auf Diskriminierung und Rassismus	Geschlechterrollen Vergeschlechtlichung
Desintegration, Radikalisierung, Marginalisierung, Segregation	Krieg, Vertreibung, Kasernierung, Gewaltverherrlichung, Flucht

Druckmittel bei Zwangsheiraten

Welche Druckmittel spielen bei Zwangsheirat eine Rolle?

- Emotionale Erpressung
- Übermässige Kontrolle
- Isolierung, begrenzen von sozialen Kontakten, Hausarrest
- Stalking, Verfolgen, Beobachten, Ausspionieren
- Physische Gewalt oder deren Androhung
- Todesdrohungen gegen Betroffene
- Verweigern von Grundbedürfnissen wie Nahrung oder medizinische Versorgung
- Einsperren
- Drohungen im Zusammenhang mit Aufenthaltsstatus
- Wirtschaftliche Einschränkungen
- Verbringung ins Ausland (Out-placement)
- Täuschung, Betroffene werden zum Beispiel unter einem Vorwand ins Ausland gelockt
- Rufmord
- Soziale, gemeinschaftliche Ächtung
- Betroffene einer kriminellen Handlung beschuldigen
- Für Betroffene eine Vermisstenanzeige aufgeben

Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt (Kin-based-gender-violence)

Familialismus:

- Familiäre und verwandtschaftliche Gewalt inklusive Kernfamilie
- individuell-individualistische Beziehungen werden dem Kollektiv untergeordnet
- Fremdbestimmung bei Heirats- oder Beziehungsentscheidungen üblich oder möglich

Traditionalismus:

- Heirat und Ehe als wichtiger Tradierungsmoment, bzw. -phase
- Heiratszwänge: Heirat als Norm, Endogamie-Zwang, Heteronormativität, Altersfrage, weitere Ge- und Verbote
- Sexualität ausschliesslich an die Ehe gebunden

Patriarchat:

- Geschlechterrollen und relevante Normen, für beide Geschlechter unterschiedlich ausgeprägt („doing gender“)
- Geschlechterrollen werden mit Heirat und Ehe zementiert und/oder diszipliniert
- Geschlechterstereotypen neu konstruiert, die man als neue Verge-schlechtlichung bezeichnen kann

Honour-based-violence (HBV): Dieser Begriff für eine archaische Gewaltform wird im Migrationskontext oft verwendet. Die Fachstelle Zwangsheirat vermeidet diese Terminologie, weil sie verunglimpfenden Charakter hat und „othering“ betreibt.

Wie kann Zwangsheiraten vorgebeugt werden?
Präventionsstrategien

Bereiche	Ziel
Primärprävention	Vorbeugungsstrategien, Einflussnahme auf die Ursachen von sozialen Problemen; breite Sensibilisierung (alle Menschen), z.B. schweizweit
Sekundärprävention	Prävalenz-Gruppen anvisieren, wenn bestimmte Anzeichen oder Häufigkeiten gegeben sind (Risikogruppen / Teilgruppen), z.B. jesidische Gemeinschaft
Tertiärprävention	Gegen die <u>Ursachen</u> der Zwangsheirat vorgehen Prävalenz und Inzidenz der Menschenrechtsverletzungen reduzieren z.B. Kampagne gegen Jungfräulichkeitskult
Quartärprävention	Nachhaltige Prävention, „Rückfall-Vorbeugung“ Antizipierte Mitberücksichtigung der <u>Konsequenzen</u> für Betroffene, z.B. von Empowerment zu <u>Enabling</u> , gegen Selbstständigkeitsverlust durch Überbetreuung, Vorbeugung eines Heiratszwangs, Standhaftigkeit der Freiheit.

Beratung & Coaching bei der Fachstelle Zwangsheirat:

Ziele der Beratung:

Grundsätzlich nachhaltige Auflösung von Zwangssituationen in Beziehungen

Zielgruppen von Beratung und Coaching:

«Affected»:

- Betroffene ersten Grades: Direktbetroffene
- Betroffene zweiten Grades: Mitbetroffene z.B. LiebespartnerIn, VerlobteR, Geschwister,...

«Vicinity» (nahe Umgebung):

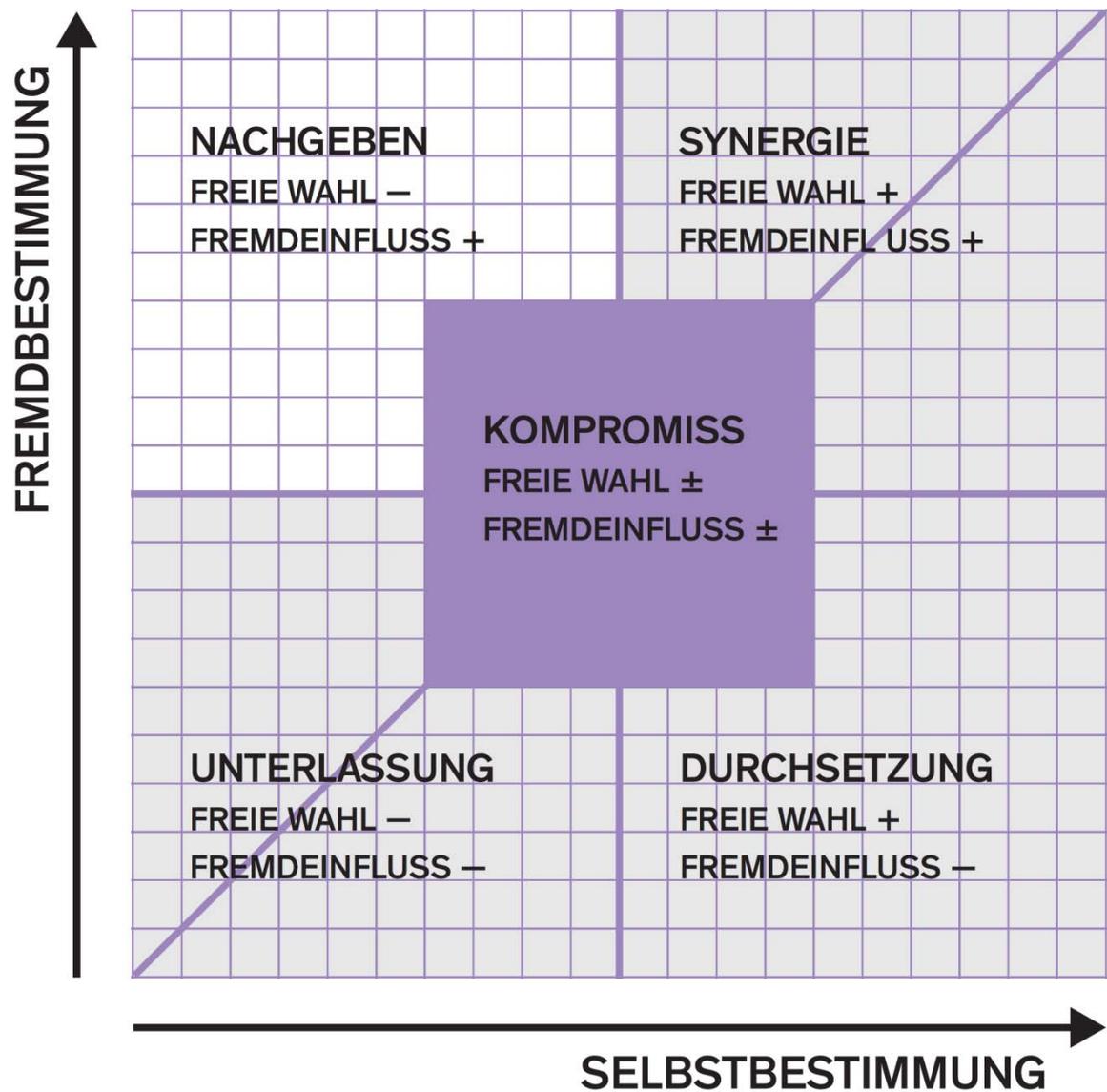
- Verbündete: Freundeskreis, KollegInnen, NachbarInnen,...
- Berufspersonen (im Umfeld von Betroffenen): Arbeitgebende, AusbilderInnen, Lehrpersonen,...

«Specialists»:

- Fachpersonen: Personen und Institutionen / Organisationen wie Opferhilfe, Schutzeinrichtungen, Zivilstandsamt, Migrationsamt, Polizei, Gerichte, KESB, Spitäler, Sozialarbeitende,...

Umgang mit Fällen und Bewältigungsstrategien
Handlungsmodell:

Fremdeinfluss und Selbstbestimmung: RSP-Modell
Aurea mediocritas = der goldene Mittelweg



Quelle & Darstellung: Fachstelle Zwangsheirat

RSP-Modell der Fachstelle Zwangsheirat:
Umgang mit Fällen und Bewältigungsstrategien

- Nachgeben: Regressiver Weg; Zwangsheirat (vorerst) mitmachen, eine Menschenrechtsverletzung!
- Durchsetzung: Subversiver Weg; Trennung von der Familie, >abhauen<
- Unterlassung / symbiotischer Kompromiss / Synergie: Progressiver Weg; peu-à-peu zusammen mit den Eltern Selbstbestimmung in der PartnerInnenwahl erreichen! Aurea mediocritas - der goldene Mittelweg, K4-Modell

Zwischen den Wegen kann es Übergänge geben, z.B. wenn beim progressiven Ansatz die Gewalt steigt, kann zum subversiven Weg gewechselt werden.

K4-Modell

Kontrollierte kaskadenartige Konflikte mit Kompromiss

Wie kann Selbstbestimmung in einem Umfeld mit starker Zwangsausübung, aber ohne *akute* Gefährdung praktiziert und erweitert werden?

Ansatz «indirekte Mediation»:

Handeln ausschliesslich durch betroffene Person, parallel Vor- und Nachbereitungen durch Fachberatung im Hintergrund

Kontrollierte kaskadenartige Konflikte mit Kompromiss(K4)
(= controlled cascaded conflicts with compromise)

- Kontrolliert: die Sicherheit der Betroffenen wird nicht gefährdet, die Situation bleibt unter Kontrolle, Situation antizipieren
- Kaskadenartig: alle Massnahme erfolgen peu-à-peu, Gefahren vermeiden (siehe aurea mediocritas)
- Konflikte: sind in einem gewissen Masse notwendig, bei Menschenwürde geht man keine «faulen Kompromisse» ein
- Kompromiss: nicht bei Zwangsheiraten, aber bei flankierenden Massnahmen oder durch Zugeständnisse in anderen Lebensbereichen

Beratungsebenen und -ablauf

- Vorgespräch (A), vertrauensschaffend: sozioökonomische und persönliche Daten («Es findet sich aus jeder Zwangssituation ein Ausweg.»)
- Erstbesprechung (B), vertieft: möglichst breit Informationen zur Situation und Hintergrund eruieren («Jeder Fall ist ein Einzelfall.»)
- Fachberatungen (C), lösungsorientiert: kann nach Bedarf eine Begleitberatung beinhalten, Rechtsberatung, medizinische Beratung, Finanzberatung, psychologische Beratung...
Iterative Beratungen bis zur Problemlösung

Methodenauswahl bei Fachberatung (C)

- Problemzentriert: Aktuellste und dringendste Probleme herausfiltern, Prioritäten setzen. «one-chance-rule»
- Ressourcenorientiert: «Ressource encouragement», Bewusstmachen und Aufzeigen der vorhandenen Ressourcen, positive Beeinflussung der bestehenden Zwangssituation (siehe Kompromiss-Modell)
- Kontrafaktisch: 3 Befreiungselemente: Eigenressourcen, soziale Kapitalien, Umkehrabhängigkeiten (Sinnverkehrung)
- Netzwerkvermittelnd: Abklärung der Unterstützungsnetzwerke, Minderung Einsamkeitsgefühle und Zukunftsängste, Vernetzung mit Fachpersonen und -institutionen
- Affektiv (seit 2016): Emotionsersatz, Distanz vs. Emotion, «vicinity» (nahe Umgebung) im Prozess einbinden, Datenschutz achten
sind iterativ in allen Beratungsformen zu verwenden

Erweiterung der bisherigen Beratungsmethoden (2016):

Hilfsmassnahmen: Affektive Beratung - mit Herzblut

H4 - Hilfsmassnahmen mit Hand (konativ), Hirn (kognitiv) und Herz (affektiv)

Konativ:

Verhaltensorientiert; wertschätzende Handhabung und Handlungen mit Methodenvielfalt

Kognitiv:

Wissensorientiert; (trans)kulturspezifische Kenntnisse, Aufmerksamkeit

Dazu:

Affektiv:

Gefühlorientiert; emotional (Interesse, Einstellungen, opferzentrierte Positionierung)

Professionelle affektive Beratung:

- Beratung mit Kopf und Hand und mit Herz
- Sachlichkeit, aber keine Kälte, emotional empathisch, aber mit professionell-fachlicher Verbindung
- Selbstreflexion, Aushalten von Ambivalenzen (Ambiguitätstoleranz)

Holistische statt individualistische Orientierung erfordert:

Transkulturell kompetente Beratung, Begleitung, Befähigung und Beständigkeit (B4)

Die Betroffenen benötigen auch affektiv wirksame Lösungen, hier kann die Vicinity (v.a. Verbündete) eine wichtige Rolle spielen.

Fallbeispiel:¹

Eine minderjährige Schülerin meldet sich bei einer Schulsozialarbeiterin in einem Deutschschweizer Kanton. Das Mädchen hat keinen Schweizer Pass und stammt ursprünglich aus Südasien. Die Schülerin äussert gegenüber der Schulsozialarbeiterin die Befürchtung, sie werde in den Schulferien zwangsverheiratet.

Sie hat nämlich Hinweise dafür, dass ihr Onkel, der in einem Englisch-sprachigen europäischen Land lebt, in ihrem Heimatland eine Heirat für sie vorbereitet.

Der Vorwand, unter dem das Mädchen in den Ferien sein Herkunftsland besuchen soll, sind die Grosseltern: Seit sie ein Kleinkind war, habe die Schülerin ihre Grosseltern nicht mehr gesehen. Mit solchen und anderen Argumenten übt die Familie emotionalen Druck auf das Mädchen aus, um deutlich zu machen, dass ein solcher Besuch unbedingt notwendig sei.

Die betroffene Schülerin möchte gegen ihre Eltern, die dieses Vorgehen billigen, keine Anzeige erstatten. Aber sie möchte sich trotzdem dagegen wehren, zwangsverheiratet zu werden.



¹Das Fallbeispiel stammt aus der Praxis der Fachstelle Zwangsheirat. Wir vermeiden generell fiktive Denkbeispiele, die wir zur Illustration von komplexen Sachverhalten als wenig dienlich erachten.